

W o c h e n b l a t t

für

Wilsdruff, Tharand, Rossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Neunter Jahrgang.

N^o

Freitag, den 31. August 1849.

35.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger: Albert Reinhold.

Von dieser Zeitschrift erscheint alle Freitage eine Nummer. Der Preis für den Neunter Jahrgang beträgt 10 Ngr. Sämmtliche Abnal. Postämter des Inlandes nehmen Bestellungen darauf an. Bekanntmachungen, welche im nächsten Stück erscheinen sollen, werden in Wilsdruff bis Montag Abends 7 Uhr, in Tharand bis Montag Nachmittags 5 Uhr, und in Rossen bis Mittwoch Vormittags 11 Uhr angenommen. Auch können bis Mittwoch Mittag eingehende Zusendungen auf Verlangen durch die Post an den Druckort befördert werden, so daß sie in der nächsten Nummer erscheinen. Wir erbitten uns dieselben unter den Adressen: „An die Redaction des Wochenblattes in Wilsdruff“, „an die Agentur des Wochenblattes in Tharand“ und „an die Wochenblatt-Expedition in Rossen“. In Weissen werden Aufträge und Bestellungen in der Buchhandlung von C. C. Klincksch und Sohn besorgt. Etwaige Beiträge, welche der Tendenz des Blattes entsprechen, sollen stets mit großem Danke angenommen werden.

Die Redaction.

B e r o r d n u n g

Das Verbot der mit der Jahrszahl 1849 geprägten k. k. österreichischen Sechskreuzerstücke betreffend.

In Gemäßheit des in § 2 der Verordnung vom 8. September 1841 enthaltenen Vorbehalts hat man bisher geschehen lassen, daß österreichische Sechskreuzerstücke im Grenzverkehr mit den k. k. österreichischen Staaten nach dem Nennwerthe von $\frac{1}{15}$ Thaler oder 2 Neugroschen auf's Stück in Zahlung verwendet wurden, und Man ist auch nicht gemeint, diese Verkehrsvereinerung weiter einzuschränken, als es die Sorge für Abwendung erheblicher Nachtheile von den diesseitigen Staatsangehörigen erheischt. Wenn jedoch genaue amtliche Proben ergeben haben, daß die im Jahre 1849 ausgeprägten Sechskreuzerstücke einen Silberwerth von nur 14,8234 Pfennigen haben, mithin gegen den äußeren Werth der Zweineugroschenstücke um den Betrag von 5,1766 Pfennigen zurückstehen, hiernächst auch eine Fähigkeit, selbige gegen vollwerthiges Courantgeld ohne erheblichen Verlust zum Umtausch bringen zu können, in hiesigen Landen nicht vorhanden ist, so kann dem Umlaufe derselben nicht länger nachgesehen werden.

Die unterzeichneten Ministerien verordnen daher:

daß vom 1. October dieses Jahres ab das in der Verordnung vom 8. September 1841 enthaltene Verbot fremder Scheidemünze rücksichtlich der mit der Jahreszahl 1849 geprägten österreichischen Sechskreuzerstücke unbedingt in Geltung treten und daher von diesem Tage an der Umlauf von Sechskreuzerstücken jenes Jahrganges auch für den Grenzverkehr nicht ferner geduldet, vielmehr gegen die Zuwiderhandelnden mit den § 1 und 2 des Gesetzes vom 22. Juli 1840 angedrohten Strafen verfahren werden soll.

Dagegen bewendet es in Ansehung der vor dem Jahre 1849 ausgeprägten Sechskreuzerstücke einstweilen noch ferner bei der bisherigen, aus Rücksicht für den Grenzverkehr gewährten Duldung.

Hiernach haben sich alle die, die es angeht, zu achten.

Dresden, den 22. August 1849.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen.

von Friesen. Behr.

Demuth.

Ungarns Fall.

Wohl selten ist ein politisches Ereigniß von so außerordentlicher Wichtigkeit so plötzlich und unvorhergesehen eingetreten, als die Nachricht von der Unterwerfung des 30—40,000 Mann starken ungarischen Corps unter Görgey bei Vilagos. Niemand, selbst die Widersacher der Ungarn, war darauf

vorbereitet zu hören, daß der große Freiheitskampf, auf den ganz Europa mit der gespanntesten Theilnahme blickte, plötzlich zu Ende gebracht sei, und zwar ohne Schwertstreich, einzig und allein auf dem Wege der diplomatischen Verhandlung. Das Gefühl sträubt sich mit dem Gedanken sich vertraut zu machen, daß ein Görgey, dieser ritterliche Held, dem man bereits einen der strahlendsten Plätze in der

Geschichte angewiesen glaubte, den man im Geiste den glänzendsten Namen der Vorzeit anreichte, — daß ein Görgey; umgeben von einem von ganz Europa bewunderten kampfs- und sieggewohnten Heere, sein Schwert dem verhassten Gegner übergeben werde, ohne es zuvor im letzten Verzweilungskampfe mit dem Herzblute des Feindes geröthet zu haben. Und doch ist es so, wenn die österreichischen Berichte nicht für die schamlosesten Lügen gelten sollen. Am Augenblicke aber, wo wir diese Zeilen schreiben, erscheinen die jüngsten Ereignisse in Ungarn noch in ein Dunkel gehüllt, das der schärfste Blick nicht zu durchdringen vermag. Hoffen wir, daß wenigstens Görgey's Name von dem Makel, der jetzt auf ihm haftet, gereinigt und der Geschichtsschreiber nicht genöthigt werde ihn mit der Bezeichnung Volksverräter zu brandmarken. Hoffen wir dies, und betrachten wir die Ereignisse, wie sie uns eben vorliegen.

Daß die Würfel gefallen, daß auch in Ungarn, dem letzten Bollwerke der Freiheitsbestrebungen des Jahres 1848, die Revolution so gut wie besiegt ist und das verbündete Kaiser- und Czarenthum über die großartige Erhebung des magyarischen Volkes triumphirt, ist nicht mehr wegzuläugnen, wenn wir auch die Begebenheiten, welche die Katastrophe in Ungarn herbeigeführt, noch nicht in ihrem Zusammenhange zu überschauen im Stande sind. Der Kampf in Europa, an den Ufern der Seine im Februar v. J. begonnen, ist an den Ufern der Theiß und der Marosch zu Ende gebracht. Mit der Capitulation Görgey's ist die demokratische Revolution beendet. Die zwei mächtigsten Reiche Europa's, Oesterreich und Rußland, waren dazu ausersehen, ihr den letzten Stoß zu geben. Verjagt von den Ufern der Seine, besiegt durch die Gewalt der Waffen im schönen Italien, verleumdet und mißdeutet einerseits, mißbraucht andererseits bei dem babylonischen Gewirre in Deutschlands sich kreuzenden Bestrebungen und vereinzelt Erhebungen, hatte sie in den Pusten Ungarns ein naturwüchsiges Geschlecht gefunden, welches sie mit offenen Armen aufnahm und ihr den Sieg zu erkämpfen versprach für das ganze erschlaffte Europa. Große Talente mit großem Character gepaart traten in ihre Dienste und ein Kampf entspann sich, den die Geschichte als einen der denkwürdigsten aufzeichnen wird. Was ihr in Deutschland nicht gelang, vollbrachte sie in Ungarn: sie organisirte sich mit seltener Großartigkeit und umgab sich mit einer Macht, stark genug, um ein Kaiserreich in seinen Fundamenten zu erschüttern. In banger Erwartung folgte ganz Europa ihrer Entwicklung; bei jedem ihrer Siege hörte man das Jubelgeschrei ihrer offenen und geheimen Freunde, und selbst ihren Feinden wußte sie Achtung abzu-zwingen, weil sie Genialität und Aufopferungsfähigkeit mit seltenem Edelmuthe, mit erhabenen Zügen der Humanität und der Charaktergröße verband. Selbst das hartherzige England, welches so theilnahmslos von seiner Inselburg dem verworrenen Kampfe auf dem Festlande zusehen, wurde gewaltsam von dem Strome der Begeisterung mit fortge-

rissen und erhob schon laut seine mächtige Stimme und drohend seinen gewaltigen Arm für den schwachen Kämpfer in dem ungleichen Kampfe. England, das kein Wort der Ermunterung, keine Thräne des Mitleids für die unglücklichen Einheits- und Freiheitsbestrebungen der Stämme seines alten Mutterlandes gezeigt hatte, England empfand Sympathien für Ungarn, die freilich zu spät zur That werden sollten. Dasselbe war der Fall mit Amerika, das dem Kampfe der Magyaren mit den Blicken des Beifalls zuschaute.

Aber die Fürsten Europa's verstanden es, das Riesentind der Revolution, welches ihnen so furchtbar zu werden drohte, zu bändigen. Während die Völker nur mit Worten und Wünschen für die Ungarn stritten, sandten sie, die Fürsten, russische Heerschaaren gegen das verhältnißmäßig kleine Land. Oesterreich rief sie, Preußen gestattete ihnen den Durchzug durch sein Gebiet und Frankreichs republikanischer König gab seinen Beifall zu erkennen, hoffend, man werde ihm allerhöchsten Orts die gewünschte Anerkennung nicht versagen. Und so kam es denn, daß das kleine Volk der Magyaren, nachdem es ritterlich und heldenmüthig gefochten, nachdem es lange getrozt den übermächtigen Scharen seiner Gegner und seine Ehre gerettet, im ungleichen Kampfe unterlag, verlassen von den Völkern, besiegt von den Fürsten Europa's.

Oesterreich muß die schönste seiner Kronen als Gnadengeschenk aus russischen Händen empfangen, und Preußen ist in Gefahr, jetzt gebieterischen Forderungen der beiden allirten Kaiser des Ostens und des Nordens sich fügen zu sollen. In Frankreichs eitlem und kurzzeitigem Präsidenten wird man, nachdem man seine Schwäche benützt, doch immer nur das Kind der Revolution erblicken und ihn als solches behandeln. Englands Ministerium aber wird mit Englands Volke zerfallen, weil es Englands Einfluß auf die Angelegenheiten des Festlands, in Sicilien, in Rom, in Sardinien und jetzt in Ungarn auf unverzeihliche Weise zerbrochen hat.

Weiter dürfte dabei nichts passiren, einige kleine retrograde Bewegungen etwa ausgenommen.

Die Maiangeklagten sind wählbar. *)

Ziemlich allgemein ist die Ansicht verbreitet, daß Diefenigen, welche sich gegenwärtig wegen der Maiunruhen in Untersuchung befinden und während dieser Untersuchung von ihrem Amte suspendirt worden sind, bei der nunmehr bald wiederkehrenden Wahl zum Landtage nicht stimmberechtigt und nicht wählbar seien. Diese Ansicht ist aber irrig, aus folgenden Gründen:

1) Weder das Wahlgesetz von 1831 noch das von 1848 kann es anders gewollt und gemeint haben als die Ueberschrift. Sonst wäre seine Be-

*) Auf Verlangen dem „Freiberger Anzeiger“ entlehnt.
Die Red.

stimmung geradezu wider den gesunden Menschenverstand. Die diesfälligen Worte der beiden Gesetze sind fast gleichlautend. Sie heißen, soweit sie einschlagen, also:

„Ausgeschlossen von der Stimmberechtigung (und Wählbarkeit) sind: d) alle von öffentlichen Aemtern entsetzte und von der juristischen Praxis removirte Personen, ingleichen die suspendirten, so lange die Suspension dauert und e) die, welche wegen solcher Vergehen, die nach allgemeinen Begriffen für entehrend zu achten, vor Gericht gestanden haben und schuldig befunden worden sind.“

Wenn man nun erwägt, daß in einem Gesetze nothwendige Einheit und logische Harmonie herrschen muß, und wenn man sodann die Bestimmung unter e) aufmerksam vergleicht mit der unter d), so gelangt man sehr bald zu dem Resultate, daß in der Bestimmung unter d) augenscheinlich die beiden Worte „zur Strafe“ fehlen. Nur die können getroffen sein sollen, die zur Strafe, also durch Urteil und Recht vom Amte entfernt sind, nicht aber die, über welche z. B. die Suspension von der Verwaltungsbehörde, also ohne ein Urteil des ordentlichen Richters, vorläufig und bis zum Austrag einer schwebenden Untersuchung ausgesprochen worden ist. Denn man merke auf! Nach der Bestimmung e) sind sogar die, welche ein entehrendes Verbrechen begangen haben, erst dann wahlunfähig, wenn sie schuldig befunden worden sind; ist es daher vernünftig, nach der Bestimmung d) den Suspendirten und Removirten, sie mögen verbrochen haben was sie wollen, die Wählbarkeit u. schon zu entziehen, bevor sie noch für schuldig befunden worden sein können, d. h. bevor nur ein Erkenntniß gefällt worden ist? Kann die von der Verwaltungsbehörde ausgesprochene Suspension, abgesehen von allen ihr untergelegten Gründen, Stimmrecht und Wählbarkeit entziehen und also schwerer treffen, als das schuldig eines Gerichtshofes? Der richterliche Spruch entzieht diese Ehrenrechte nur erst nach sorgfältiger Erörterung, nach peinlichlanger Untersuchung, nach mühsamer Vertheidigung und nur bei entehrenden Verbrechen, — und die Verwaltungsmaßregel der vorläufigen Suspension soll nach einseitiger Berichterstattung, nach flüchtiger Prüfung dieselbe Kraft haben und noch dazu auch bei den Verbrechen, die nicht entehrend sind? Nimmermehr.

2) In den letzten Worten liegt zugleich ein zweiter Grund. Mit wenig Ausnahmen werden alle maiangeklagten Verbrecher politischer Natur sein. Und darüber, daß politische Vergehen, selbst nach erlittener Strafe, nicht entehren, darüber waren nicht allein die letzten Kammern, darüber war die sächsische Regierung selbst, darüber ist das ganze Volk einig. Mag der politische Verbrecher suspendirt, removirt, flüchtig, steckbrieflich verfolgt oder verhaftet sein, — so lange er noch nicht für „schuldig befunden,“ bleibt er, wie jeder andere Verbrecher, im Vollgenusse seines Stimmrechts und seiner Wählbarkeit ohne allen Zweifel. Ja er bleibt in diesem Vollgenusse, das Urteil falle wie es wolle; denn die politischen sind

keine entehrenden Verbrechen und die Strafe an sich entehrt nicht. Wenigstens hat darüber (über die „allgemeinen Begriffe“) Niemand weiter zu entscheiden, als bei der Wahl die Wählerschaft und nach der Wahl die Kammer. Man vergl. §. 5 des Wahlgesetzes vom 24. September 1831 S. 289 und §. 44 des provisorischen Wahlgesetzes vom 15. November 1848 S. 231 — §. 39, der dem Wahlcommissar eine Entscheidung einräumt, kann hier nicht einschlagen, da eben die „Worte des Gesetzes“ nicht „klar“ und Zweifel vorhanden sind, zu dem der eine, und von der Regierung ernannte Mann nicht über den Gesamtwillen eines ganzen Wahlbezirks erhaben sein kann.

Darum es bleibt dabei: die Maiangeklagten sind wählbar. Es muß dabei bleiben, weil sonst

3) die Rechtsgleichheit auf die auffallendste Weise verletzt werden würde. Nehmen wir den Fall, daß ein Bürger, der kein öffentliches Amt bekleidet, und ein öffentlicher Beamter ein und dasselbe politische Vergehen mit einander begangen hätten. Beide befinden sich deshalb in Untersuchung; der Beamte wird suspendirt. Nimmt man nun an, daß schon die Suspension die politischen Ehrenrechte entziehe, so wäre zwischen diesen beiden die Rechtsgleichheit ganz und gar aufgehoben; denn der Beamte, selbst wenn er weniger schuldig wäre, hätte durch die Suspension die Wählbarkeit und Stimmberechtigung verloren; der Bürger dagegen hätte sie noch und hätte sie nur deshalb noch, weil er kein öffentliches Amt hatte, von welchem man ihn suspendiren konnte. Was wäre das für eine Gerechtigkeit! Darum: die Maiangeklagten müssen Alle wählbar sein, um der Gerechtigkeit willen.

Vermischtes.

Das traurige Ende, das Trübschler in Mannheim gefunden, hat in allen Kreisen tiefen Eindruck gemacht, denn Trübschlers Familie ist allgemein geachtet und Trübschler selbst war ein Mann von hoher Bildung und höchst lebenswürdig in seinem Umgange. Daß die blutige Saat, die jetzt wieder in Baden ausgestreut wird, gleiche Früchte bringen muß, verhehlt man sich selbst in den Kreisen nicht, die man keineswegs zu den demokratischen rechnen kann. Wann wird man endlich vom blutigen Wege abgehen und Versöhnung predigen? Wann wird man endlich auf beiden Seiten einsehen, daß Pulver und Blei, Feuer und Schwert nicht die Mittel sind, durch welche das Heil der Länder befördert wird? Geistige Freiheiten müssen durch die Waffen des Geistes errungen werden und jetzt gilt's vornehmlich, die Gemüther zu beruhigen und zu zeigen, daß Gewalt und Recht zwei gar verschiedene Dinge sind. — Am neuen Kirchhofe jenseits des Neckars, in der Spitze einer umzäunten Wiese, fiel Trübschler unter preussischen Kugeln. Seine Leiche ruht in der gewöhnlichen Reihe der Gräber

und schon am Morgen nach seiner Tödtung war sein Hügel mit Blumen bepflanzt. Nach dem milden Urtheil über Steck, welcher unmittelbar am Kampfe Theil genommen und sich gerühmt hatte, die erste Brandgranate nach Ludwigshafen geworfen zu haben, erwarteten Viele auch hier nicht die Todesstrafe. Es saßen aber nicht mehr dieselben Leute zu Gericht; man hatte an die Stelle von Bieren derselben Andere zur Aburtheilung commandirt; die neu Commandirten leisteten den Eid, „nach den maassgebenden badischen Gesetzen zu urtheilen.“ Gestern zum Richter commandirt, sollen die Leute heute wissen, welche badische Gesetze maassgebend sind. Von Seiten der Staatsbehörde war ihnen freilich ein Büchlein in die Hand gegeben worden, in welchem die verschiedenen Standrechtsgesetze zusammen gedruckt waren. Die Vertheidigung behauptet aber, das seien nicht alle maassgebenden Gesetze, und legte ebenfalls einen Druckbogen anderer Verordnungen und Gesetze vor, den aber die Richter keines Blickes würdigten. Das Verhör strafte zum Theil die Anklage Lügen. So beharrte z. B. die Anklage fest darauf, daß Trübschler die Absetzung der Regierungsbeamten veranlaßt habe, bis endlich der Regierungsrath von Chrismar selbst erklärte, daß dies bereits von Mördes geschehen sei. Einen sehr peinlichen Eindruck machte das Benehmen einiger neu eingetretenen Richter, welche durch Mienen und Handbewegungen schon während der Verhöre ihr fertiges Urtheil zu erkennen gaben. Trübschler vertheidigte sich Schritt vor Schritt über jeden Punkt der Anklage, fast wie ein Anwalt seinen Klienten, und war am Schlusse der Sitzung noch so frisch, wie am Anfange derselben, trotz der fürchterlich drückenden Hitze, welche auf der Menschenmasse in dem engen Saale lag. Die Vertheidigung führte Anwalt Röchler von Heidelberg, indem er darthat, daß die meisten Anschuldigungen gar nicht vor das Standgericht gehörten, weil sie sich auf Handlungen bezögen, die vor Verkündung des Standrechts geschehen seien, oder auf solche, welche gar nicht unter die an die Standgerichte verwiesenen Handlungen gehörten. Da Trübschler nicht unter die Anstifter des badischen Aufstandes gehöre, fielen ihm auch nur eine mindere Betheiligung zur Last, und könne ihn also die Todesstrafe nicht treffen. Als Milderung wurde besonders noch hervorgehoben, daß Trübschler vorher sich an keiner revolutionären Bewegung betheiligt und daß die badische Regierung durch ihre voreilige Flucht die Usurpation selbst hervorgerufen habe. Ergreifend war die Stelle der Vertheidigung, wo der Redner von der Mitschuld aller Badener an den unglücklichen Ereignissen sprach und das Publikum, das während des Verhörs mehrmals in Gelächter ausgebrochen war, mit strafenden Worten an die fürchterliche Bedeutung dieser Stunde erinnerte, wo es sich um das Leben eines Menschen handele, dem kein Verbrechen zur Last liege, als die Liebe zum Vaterlande und die Ueberzeugung, daß durch die Regierungen Deutschlands Einheit niemals erreicht werde. Aller Herzen waren sichtlich ergriffen. Die Richter traten ab und erschienen nach kaum so

viel Minuten Zeit wieder, als nöthig war, die Anklage durchzulesen und das Urtheil aufzuschreiben, und sprachen das Todesurtheil aus. Trübschler hörte es mit vollkommener Ruhe, er schüttelte seinem Anwalt und einem Bekannten die Hand, wollte an den Präsidenten noch eine Bitte richten, wurde aber am Sprechen verhindert und abgeführt. Im Gefängniß empfing er noch den letzten Besuch seiner Frau und seines Vertheidigers, schrieb noch einige Briefe und ging zu Bette. Er schlief den festen Schlaf eines guten Gewissens. Um 3 Uhr mußte er geweckt werden. Mit dem Offizier, der bei ihm im Wagen saß, sprach er wenig und nur über gleichgültige Dinge. In der Nähe des Platzes, wo die That geschehen sollte, verlangte er ein Glas Wasser, das ihm aber nicht gereicht werden konnte. Er stieg aus, warf seinen Mantel ab und kniete nieder. Als ihm der Unteroffizier die Augen verbinden wollte, machte er eine abwehrende Bewegung mit der Hand, sprechend: „ich bitte“... Der Unteroffizier fuhr aber mit dem Geschäft fort, indem er ihm sagte, es sei dies Befehl, entfernte sich, und sofort krachten die Schüsse. Sechs Kugeln waren in die Brust, eine durch den Kopf gedrungen. Der blutgetränkte Rasen ist ausgestochen. Theile davon werden als Reliquien getragen und verkauft. Das Grab ist stets mit Blumen und Kränzen bedeckt. —

Der D. N. Z. wurde Folgendes aus Gotha unter dem 23. August geschrieben: Der Tod des Reichstagsabgeordneten Adolph v. Trübschler, der als Märtyrer seiner Ueberzeugung gefallen, hat in unserer Stadt, wo er vor 34 Jahren geboren worden, die allgemeinste Sensation erregt. Die betagten Aeltern des jungen Mannes, die nun kinderlos sind, bewohnen jetzt eines ihrer nahen Güter (Heerde bei Ohrdruf) und waren von jeher als wahre Edelleute in dem schönsten Sinne des Wortes hochgeachtet. Dahin ist auch die Witwe des Verewigten zurückgekehrt, die so lange in Mannheim verweilte, bis sie nicht nur die Executionsvorbereitungen mit eignen Augen gesehen, sondern auch durch ihren Diener die Schreckenskunde erhalten hatte, daß die preussischen Kugeln ihr Ziel erreicht. Unser älterer Bürgerverein hat in diesen Tagen eine Deputation nach Heerde geschickt, um der tiefbetrübten Familie das innigste Beileid zu versichern. Nur in den höheren Kreisen unseres städtischen Lebens scheint man an dem Sproßlinge eines altadeligen und sehr begüterten Hauses selbst durch sein blutiges Ende nicht die „Verirrung eines exaltirten Gemüths“ als gesühnt ansehen zu wollen. Alle, die ihm nahe gestanden — und er hat seine Jugend in unserer Stadt verlebt — rühmen jedoch die kindliche Reinheit dieses Gemüthes, das freilich nicht in Standesvorurtheilen verknöchert, und das von einer glühenden Vaterlandsliebe befeelt war. Er hinterläßt zwei hoffnungsvolle Kinder. Der heutige Tag ist von dem älteren Bürgervereine zu einer Todtenfeier für Trübschler in dem gewöhnlichen Versammlungslokale des Vereines bestimmt. —

Der neuen Zeitung wurde in diesen Tagen Folgendes aus Heidelberg geschrieben: Geben

Sie mir Raum für einige abgebrochene, aber charakteristische Züge aus unserer Nachbarstadt Mannheim, die mir aus dem Munde eines ganz glaubhaften dasigen Bürgers geworden. Das Standgericht, welches heute wieder über fünf Delinquenten aus dem ersten Aufgebote urtheilt, wird wohl noch mehr Opfer fordern, denn auf dem Kirchhofe befinden sich achtunddreißig abschlägliche Särge. Der Kirchhof selbst, an welchem sich vordem nur eine einfache Wache befand, ist jetzt förmlich in Belagerungszustand erklärt, um den vielen Menschen, welche täglich Kränze und Gedichte auf die Gräber einiger Erschossenen legten, den Eingang zu wehren. Die Frau des erschossenen Schullehrers Höfer ist aus Gram mit ihrem Kinde demselben rasch in die Gruft nachgefolgt. Da die Execution so schnell vor sich ging, daß kaum der Geistliche zu den letzten Liebesdiensten Zeit hatte, so soll die unglückliche Gattin sich vor seinem Ende nicht einmal mit ihm haben ausreden können. Und mitten in diesem Elende bereitet sich die Harmonie zu einem glänzenden Balle vor, nachdem sie zu diesem Zwecke mit ihr die Reunion, welche sich exclusiv vordem von ihr getrennt hatte, auf höhere Weisung wieder vereinigt. —

Der Vater des in Baden erschossenen Dortu hat an den General von Hirschfeld ein Schreiben gerichtet, in welchem er um Erlaubniß bittet, das Grab seines Sohnes zu besuchen und einen Kranz darauf zu legen. General von Hirschfeld hat dem tief gebeugten Manne die Erlaubniß dazu zwar ertheilt, jedoch nur unter der Bedingung, daß er jegliche Demonstration vermeide und wo möglich das Grab seines Sohnes nur Abends besuche; sollte er eine Auszeichnung des Grabes wünschen, so sei ihm dies ausnahmsweise vergönnt, er möge etwaige Anordnungen in aller Stille treffen. Der schwergeprüfte Vater hat seine Reise nach der Ruhestätte seines Sohnes angetreten. —

Noch im Laufe dieses Jahres wollen mehre Einwohner Berlins, welche sich bei den gegenwärtigen politischen Verhältnissen sehr unbehaglich fühlen, ihre Heimath verlassen und in einen andern Welttheil wandern, wo sie sich eine bessere Zukunft zu gründen hoffen. Dieselben ziehen zum Theil, unter den jetzigen Umständen, den Aufenthalt in Afrika dem in dem civilisirten Europa vor. — In der That sehr schmeichelhaft für das Vaterland. —

Die kleinen aber etwas vermögenden Handwerker in Berlin beginnen jetzt zum Theil schon

einzufliegen, daß sie nur durch eine Association der verschlingenden Macht der großen Capitale entgehen können. Die erste solcher Associationen haben eine große Anzahl Schneidermeister begründet. Schon am 1. April haben sich 20 Schneidermeister vereinigt, und auf gemeinschaftliche Rechnung, mit gemeinsamen Gewinnanteile, ein Magazin an der Behren- und Charlottenstraßen-Ecke eröffnet. Am 1. Oct. tritt eine zweite Gesellschaft von 15 Meistern zusammen. Eine dritte und vierte werden wahrscheinlich noch im Verlaufe dieses Jahres folgen. Auch in den größern Provinzialstädten werden dergleichen errichtet werden. Es unterscheiden sich diese Associationen von den schon längere Zeit bestehenden Magazinen der vereinigten Schneider- und Tischlermeister dadurch, daß in den früheren Magazinen nur insofern eine Gemeinsamkeit der Kosten waltete, als die Meister die Localitäten bezahlten; die Arbeitsstücke der verschiedenen Teilnehmer wurden jedoch für die Rechnung eines jeden Einzelnen verkauft, während die jetzigen Associationen gemeinsame Waarendepots anlegen werden, die Einkäufe der Waaren gemeinschaftlich machen, eine Gemeinsamkeit der Arbeit eintreten lassen, und so Gewinn und Verlust auf gleiche Rechnung tragen werden. Das zweite Magazin, welches zum 1. October ins Leben tritt, wird unter den Linden eröffnet; es soll die feine und moderne Herrengarderobe umfassen und dem Bucherhandel vieler, bisher bestehender Magazine entgegentreten. Die übrigen Magazine werden sich mit dem Verkaufe der mittelfeinen Sachen beschäftigen. —

Kirchen-Nachrichten von Wilsdruff.

Getauft: Emma Auguste, Frn. Friedrich Benjamin Pagigs, ans. Bürgers und Lohgerbermeisters hier, Tochter. — Friedrich Bernhard, Mstr. Friedrich Ernst Franke's, Bürgers und Beutlers hier, Sohn.

Beerdigt: Friedrich August, Mstr. Johann Gottlieb Knöfels, Bürgers und Schuhmachers hier, ältester Zwilling's-Sohn, 3 Monate alt, starb an Schwäche. — Fr. Carl Gottlob Buhlig, ans. Bürger und Gutsbesitzer hier, 62 J., 6 W. und 3 Tage alt, starb am Gehirnslage.

Bekanntmachungen.

Bekanntmachung,

den Aufschub der Niederjagd im vierten amtshauptmannschaftlichen Bezirke des Dresdner Kreis-Directions-Bezirks betreffend.

Da nach der von der Amtshauptmannschaft zu Freiberg anher erstatteten Anzeige in deren Bezirke die Saatzeit für dieses Jahr größtentheils eine etwas verspätete gewesen, und in Folge der kalten und nassen Bitterung in den Monaten Juni und Juli die Reife der Körnerfrüchte mehr oder weniger zurückgeblieben ist, sonach aber im gesammten Bezirke der gedachten Amtshauptmannschaft das Einbringen der

Halmfrüchte bis zu dem für den Aufgang der Niederjagd auf den Tag Egidy gesetzlich bestimmten Zeitpunkt in diesem Jahre nicht zu bewerkstelligen sein wird, so hat die Königl. Kreis-Direction, Kraft des ihr von dem Königl. Ministerium des Innern erteilten Auftrags, beschlossen:

1) für den Gerichtsbezirk Altenberg, den Gerichtsbezirk Pirschstein mit Stadt Sayda, ferner für die in dem Bezirk der vierten Amtshauptmannschaft zu Freiberg gehörigen Ortschaften des Amtsbezirks Lauterstein, sowie endlich für den höhern Theil des Amtsbezirks Frauenstein, namentlich für Ammeldorf, Schönfeld, Sayda, Nassau, Hermsdorf, Rechenberg, Holzhausen und Einsiedel

den 1. October dieses Jahres,

2) für die übrigen Ortschaften des Amtes Frauenstein, den Gerichtsbezirk Dörnthäl mit Pfaffroda, sowie für Voigtsdorf, Wolfsgrund und Dorschemnitz

den 22. September

und

3) für den übrigen Theil des Bezirks der besagten Amtshauptmannschaft

den 15. September

als Jagdaufgangstermin zu bestimmen, was den Betheiligten zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht wird.

Dresden, am 23. August 1849.

Königlich Sächsische Kreis-Direction.

Müller.

Hartmann.

Edictalcitation.

Nachdem Johann Gottlieb Böhme in Herzogswalde bei unterzeichnetem Gericht seine Insolvenz angezeigt hat, so ist zu dem Vermögen desselben der Concurssproceß zu eröffnen gewesen.

Gerichtswegen werden daher alle bekannte und unbekannte Gläubiger Böhmes hierdurch geladen, an

den 20. November 1849,

als dem anberaumten Anmeldestermin Vormittags an hiesiger Gerichtsstelle in Person zu erscheinen, ihre Ansprüche bei Strafe der Ausschließung bei diesem Creditwesen und zur Vermeidung des Verlusts der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu melden und zu bescheinigen, mit dem bestellten Concurssvertreter über die Richtigkeit der angemeldeten Forderung, sowie unter sich über deren Vorrangsrechte zu verfahren und binnen 6 Wochen zu beschließen, sodann

den 17. Januar 1850

der Eröffnung eines Ausschließungsbescheids, welcher für die Außenbleibenden Mittags 12 Uhr als bekannt gemacht erachtet werden wird, gewärtig zu sein, hiernächst

den 31. Januar 1850

Vormittags 10 Uhr in Person oder durch gehörig insonderheit zu Abschließung eines Vergleichs legitimierte Bevollmächtigte an hiesiger Gerichtsstelle fernerweit zu erscheinen, unter einander die Güte zu pflegen und sich wo möglich zu vergleichen unter der Verwarnung, daß diejenigen, welche sich über Annahme der etwaigen Vergleichsvorschläge nicht oder nicht bestimmte erklären sollten, für einwilligend zu erachten sind, im Falle jedoch, daß ein Vergleich nicht zu Stande kommen sollte,

den 14. Februar 1850

des Actenschlusses und

den 29. März 1850

der Eröffnung eines Ordnungserkenntnisses, das für die etwa Außenbleibenden Mittags um 12 Uhr

als bekannt gemacht erachtet werden wird, sich zu versehen.

Auswärtige Gläubiger haben zu Vermeidung von 5 Thlr. Strafe Bevollmächtigte zu Wilsdruff, zur Annahme von Ladungen zu bestellen.

Wilsdruff, den 26. Juni 1849.

Das von Schönberg'sche Gericht.

In vic. dir.

M. Schwarz, Act. jur.

Edictalcitation.

Zu dem überschuldeten Nachlasse des pensionirten Leutnant Gustav Maximilian Kämpffe zu Wilsdruff ist der Concurssproceß zu eröffnen gewesen, daher alle bekannte und unbekannte Gläubiger Kämpffes, sowie überhaupt alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an dessen Nachlaß haben sollten, geladen werden,

den achtzehnten Januar 1850,

welcher zum Anmeldestermin anberaumt worden, zu rechter früher Gerichtszeit an hiesiger Gerichtsstelle persönlich oder durch gehörig legitimierte Bevollmächtigte zu erscheinen und ihre Forderungen unter der Verwarnung, daß sie außerdem von der Masse für ausgeschlossen und beziehentlich der Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand werden für verlustig erachtet werden, anzumelden und zu bescheinigen, mit dem Concurssvertreter hierüber, sowie der Priorität halber unter sich zu verfahren, binnen sechs Wochen zu beschließen und

den sechsten März 1850

der Bekanntmachung eines Ausschließungsbescheids, welcher hinsichtlich der Außenbleibenden Mittags 12 Uhr für bekannt gemacht erachtet werden wird, sich zu gewärtigen, sodann aber

den zwölften März 1850

Vormittags 10 Uhr anderweit an hiesiger Gerichtsstelle sich einzufinden und ihre Erklärungen wegen Abschließung eines Hauptvergleichs unter der Ver-

warnung, daß die Ausbleibenden, oder die, welche sich nicht bestimmt erklären, für in die Beschlüsse der Mehrzahl einwilligend werden angesehen werden, abzugeben, sowie

den neunzehnten März 1850
der Inrotulation der Acten und

den neunten April 1850

der Bekanntmachung eines Classenurtheils, welche Mittags 12 Uhr für erfolgt zu achten, gewärtig zu sein.

Auswärtige Gläubiger haben bei 5 Thlr. Strafe zu Annahme künftiger Ladungen Bevollmächtigte im Gerichtsort zu bestellen.

Wilsdruf, den 21. August 1849.

Das von Schönbergische Gericht.

Leonhardi, B. Ger.-Dir.

Subhastation.

Einer ausgeklagten Schuld halber sollen die Immobilien Johann Gottfried Beuchel's zu Kaufitz, als:

a) die Häuslernahrung unter Nr. 6. des Brandcatasters und Nr. 44a und 44b des Flurbuchs daselbst nach 39,85 Steuer-Einheiten und 119 Quadratruthen Areal

und

b) die Feld- und resp. Waldparzellen Nr. 136, 136a und 137 des Flurbuchs eben daselbst nach 45,32 Steuer-Einheiten und 2 Acker 207 Quadratruthen Areal

an Gerichtsstelle zu Kaufitz durch die unterzeichneten Behörden nothwendiger Weise

den 28. September 1849

öffentlich versteigert werden.

Kauflustige werden daher geladen, an diesem Tage Vormittags an Gerichtsstelle zu Kaufitz sich einzufinden, vor 12 Uhr zum Bieten sich anzugeben, über ihre Zahlungsfähigkeit sich auszuweisen und nach Mittags 12 Uhr der Feilbietung und des Zuschlags der Grundstücke sich zu versehen.

Eine Beschreibung derselben nebst den Subhastationsbedingungen ist den an Amtsstelle zu Meissen, an Gerichtsstelle zu Kaufitz und in der dasigen Brauschänke aushängenden Patenten angefügt.

Kreisamt Meissen und Gerichte zu Kaufitz, am 11. Juli 1849.

Für den Kreisbeamten

und

im Auftrage der Gerichte zu Kaufitz:

Droßler, stellv. Actuar.

Abertissement.

Ausgeklagter Schulden halber soll das Carl Gottlob Obermannsche Erbpachts-Hausgrundstück zu Braunsdorf, welches mit Berücksichtigung der Abgaben und Oblasten auf 150 Thlr. ortgerichtlich gewürdigt worden ist,

am 28. September 1849

an Amtsstelle zu Tharand öffentlich versteigert werden.

Die nähere Beschreibung des Grundstücks ist dem im hiesigen Amthause und in der Schänke zu Braunsdorf aushängenden Patente angefügt.

Justizamt Gräulenburg zu Tharand, am 21. Juli 1849. Richter.

Verpachtung.

Vom 1. Januar 1850 an soll die Rathskellerei zu Tharand auf deshalb gestellten Antrag aufs Neue verpachtet werden. Es ist deshalb der 24. September als Tag der Verpachtung anberaumt worden, und werden Pachtlustige eingeladen, sich Nachmittags 5 Uhr deshalb auf dem Rathhause einzufinden. Die Bedingungen liegen von heute an beim Bürgermeister zur Ansicht aus.

Tharand, den 27. August 1849.

Der Stadtrath.

Zehnte öffentliche Sitzung der Stadtverordneten zu Wilsdruf, Montag den 3. September.

Harder, B. St.

Der Bürgerverein

soll mehrfach ausgesprochenen Wünschen, Seiten der Mitglieder desselben, schon Montag

den 3. September, Abends 7 Uhr, wieder beginnen.

Wilsdruf, den 27. August 1849.

Der Vorsteher.

Bekanntmachung.

Den 2. September d. J., Nachmittags von 3 Uhr an, werden in der Försternwohnung zu Loken bei Wilsdruf verschiedene Mobilien, Kleider, Wäsche, Porzellan, Gartengeräthschaften, ferner: eine Anzahl Netze zum Hasen- und Rebhühnerfangen, sowie zwei Lerkennetze gegen sofortige Bezahlung öffentlich versteigert.

Für jede Hauswirthschaft unentbehrlich.

Wiener Puzpulver

in Packeten à 2 und 1 Ngr.

Mittelt dieses Pulvers kann man augenblicklich allen Metallen, als Gold, Silber, Kupfer, Messing, Zinn, Stahl, Eisen ic. den prachtvollsten tiefsten Glanz ertheilen.

Wiener Patent-Schmiere

in Schachteln von 1 Pfund à 10 Ngr.

Bekanntlich die beste Composition zum Ein-schmieren von Wagen mit eisernen Achsen, metallenen Zapfen ic.

Vorstehende Artikel empfiehlt bestens die Papierhandlung von

C. C. Kurz in Meissen.

Für Auswanderer nach Amerika.

Durch die Ankunft mehrerer großer sehr schöner Passagierschiffe in Bremen sind wir in den Stand gesetzt, die Ueberfahrtspreise nach New-York zum 8. und 15. September außerordentlich billig zu stellen. Auf mündliche oder portofreie schriftliche Anfragen ertheilen wir bereitwilligst Näheres.

Carl Pokrantz & Comp. in Bremen.

Hoppe & Comp. in Dresden.

Bekanntmachung.

Durch den unterzeichneten Verein hat die Einsammlung der Beiträge für Auswanderungszwecke in dem Bezirk der Königl. Amtshauptmannschaft Freiberg zu erfolgen und sind der Herr Leinewebermeister Pflugbeil und der Herr Papiermacher Schädlich als Sammler verpflichtet worden.

An Alle, die es erkennen, daß die Auswanderungsfrage von der höchsten Bedeutung auch für unser Vaterland ist, indem nur ihre glückliche Lösung die wachsende Uebervölkerung ableiten kann, an Alle, die nicht müde werden im Wohlthun, wo es gilt, den Armen nachhaltig zu helfen, richten wir die Bitte, unsere Sammelbücher nicht zurückzuweisen. Auch die kleinste Gabe wird mit dem herzlichsten Dank angenommen werden, und des Himmels Segen wird nachfolgen.

Freiberg, den 18. August 1849.

Der Auswanderungs-Verein daselbst.

Berggrath Stiller, Obmann.

In der sogenannten Harthe an der Höckendorfer Straße, zu dem Schirmerschen Gute in Comsdorf gehörig, soll den 2. September 1849, Nachmittags 2 Uhr, eine große Parthie sichtenes ganz dürres Reifigholz an den Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung verauctioniert werden.

Lucius, Gutsbesitzer.



Ein zweispänniger, ganz verdeckter moderner Kutschwagen steht auf das Billigste zu verkaufen bei

W. A. Römer in Hainsberg.

Von dato und fortwährend sind mehrere tausend Oberlausitzer Gänse zu verkaufen und ins Futter zu geben bei der Frau Schönig in Rennersdorf.

Kalender-Verkauf.

Bei Endesgenanntem sind zu haben:

Ameisenkalender und Nieritz Volkskalender mit vielen Abbildungen, auf das Jahr 1850.

Fr. Alexander Tauscher,
Buchbinder in Eharand.

Dienst-Gesuch.

Ein junges, zuverlässiges Mädchen von 15 Jahren sucht einen Dienst als Stuben- oder Küchenmädchen. Das Nähere ist zu erfahren in der Agentur d. Bl. in Eharand.

Eine Broche ist auf dem Wege vom Gasthof zum Deutschen Haus durch die Badegarten-Allee bis zum Schießhaus und von da bis zur Köhlerhütte und wieder zurück verloren worden. Dieselbe bestand aus einem weißen Stein, worauf ein Kopf geschnitten, und war in Stahl gefaßt.

1 Thaler Belohnung

erhält der Finder bei Abgabe derselben im Gasthof zum Deutschen Haus.

Eharand, am 22. August.

Einladung.

Sonntag, als am 2. September, wird bei mir der

gute Montag

gefeiert werden, wozu ich, um recht zahlreichen Zuspruch bittend, hierdurch ergebenst einlade.

Fiedler in Hühndorf.

Einladung.

Zum Casino, Sonntag, den 2. September, auf der Restauration bei Wilsdruff, laden freundlichst ein die Vorsteher.

Anfang um 5 Uhr.

Meißner Getreidepreise.

Sonnabend, den 25. August 1849.

Die am heutigen Markte bezahlten Preise der couranteren Fruchtgattungen stellten sich pro Dresdner Scheffel wie folgt:

für Weizen,	auf 4 R th	—	bis 7½ N ^{gr}	auch — R th
= Roggen,	= 2	= —	= 2½	= —
= Gerste	= 1	= 15	= 22½	= —
= Hafer	= 1	= 4	= 6	= —
= Erbsen	= 2	= 10	= 15	= —
= Wicken	= 2	= 7½	= —	= —

Die Markt-Deputation.